

Informationen zum Vorbereitungsdienst an Grundschulseminaren

Sehr geehrte künftige Lehramtsanwärterin,
sehr geehrter künftiger Lehramtsanwärter,

Sie haben sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung für Grundschulen in Baden Württemberg beworben.

Bitte beachten Sie:

In der ersten Dezemberwoche werden die Bewerberinnen und Bewerber von dem Seminar kontaktiert, dem sie zugewiesen worden sind. Es ist wichtig, dass Sie dabei dem Seminar Rückmeldung über Ihre Fächerkombination geben können.

Anbei finden Sie eine in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt Stuttgart verfasste Vorabinformationen, die Sie darüber in Kenntnis setzt, auf welcher Grundlage Sie diese Rückmeldungen an das Seminar geben sollen.

Wir bitten Sie Vorkehrungen zu treffen, damit Sie in der ersten Dezemberwoche erreichbar sind und ggf. auf versandten Schreiben sehr zeitnah reagieren können!

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jedoch gerne telefonisch an die Seminarleitung des Seminars Nürtingen wenden.

Zu Ihrer Information über den Vorbereitungsdienst empfehlen wir Ihnen auch die auf dieser Homepage wiedergegebene Präsentation:

Informationen zum Vorbereitungsdienst an GS und WHR Seminaren

1. Ausbildungsfächer und Fächerkombinationen an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Grundschule) in Baden Württemberg

- Die Grundschullehramtsprüfungsordnung (GPO II vom 3. November 2014) schreibt nach § 4 Absatz 3 Satz 3 verbindlich vor, dass eines der Fächer Deutsch oder Mathematik als Hauptfach (Ausbildungsfach) zu belegen ist. Nur wer in der Ersten Staatsprüfung bilingual geprüft wurde, kann seine bilinguale Ausbildung im Rahmen der Ausstattung und Möglichkeiten des Seminars fortsetzen. Gleiches gilt für das *Europalehramt* (§ 4 Absatz 5) - Näheres dazu unter **3**.

2. Ausbildung in evangelischer und katholischer Religionslehre an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Grundschule) in Baden-Württemberg (bei 1. Staatsprüfung nach der Prüfungsordnung von 2003)

- Wer die Ausbildung und Prüfung in evangelischer und katholischer Religionslehre an den Staatlichen Seminaren (Grundschulen) zur Erlangung des zweiten Staatsexamens für das Lehramt Grundschule wünscht, berücksichtigt, dass die Kirchen zur Erlangung der kirchlich erteilten Lehrbefähigung im Fach Religionslehre (so genannte *Missio canonica* bei kath. Religionslehre; *Vocatio* bei evangelischer Religionslehre) Rahmen vorgeben. So muss hier innerhalb des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 70 Ausbildungsstunden mit selbständigem Unterricht im 2. Ausbildungsabschnitt ausgebildet werden.
Ein affin studiertes Fach evangelische oder katholische Religionslehre kann daher in den Rang eines 2. Ausbildungsfaches treten.
Wichtig: Sollten Sie hiervon nicht Gebrauch machen wollen, weisen wir darauf hin, dass das Fach Religionslehre dann **nicht** als Fach im so genannten weiteren Kompetenzbereich ausgebildet werden kann und sich somit im Vorbereitungsdienst **nicht** abbildet. Anstelle von Religionslehre muss dann im weiteren Kompetenzbereich Deutsch oder Mathematik (je nachdem, welches dieser Fächer nicht erstes Ausbildungsfach ist) belegt werden.

3. Studiengang Europalehramt

- Bei Erster Staatsprüfung mit dem Profilstudienlehrgang Europalehramt an Grundschulen ist ausnahmslos Englisch oder Französisch Erstes Ausbildungsfach. Das Zweite Ausbildungsfach ist das mit bilingualen Anteilen studierte Fach.
Wichtig: Ein Verzicht auf das Lehramt Grundschule mit der Lehrbefähigung für das Europalehramt ist nicht möglich. Das Referat 21 im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Landeslehrerprüfungsamt, führt hier wie folgt aus: *Wird zu Beginn der Ausbildung oder während der Ausbildung auf das Profil „Europalehramt“ verzichtet, muss in Verbindung zu § 4 Absatz 3 die Fremdsprache oder das Sachfach durch Deutsch oder Mathematik auf vergleichbarem Niveau ersetzt werden. Demzufolge muss der Umfang des Studiums in den Fächern Deutsch oder Mathematik auf Hauptfachniveau (§ 6 Absatz 4 GPO I) vorliegen (50 ECTS). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist ein „Verzicht“ auf das Europalehramt **nicht** möglich, da nach § 4 Absatz 3 GPO II eine Fächerkombination entstehen würde, die so nicht Prüfungsgegenstand einer Ersten Staatsprüfung sein konnte.*